



Dt. Pfarrerverband • An der Kreuzkirche 6 • 01067 Dresden

Büro des Vorsitzenden:

Barbara Köhler
An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Tel.: +49 351 8509 8653
E-Mail:
buero@pfarrerverband.de
www.pfarrerverband.de

Dresden, 22. November 2024

Wichtige Informationen für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger im Pfarrdienst

(Stand: 15.11.2024)

Liebe Theologiestudierende, Vikarinnen und Vikare,

als Verband Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland freuen wir uns, wenn Sie sich für eine Karriere im Pfarrberuf entscheiden. Für eine Beratung steht Ihnen der unserem Verband angehörende Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in Ihrer Landeskirche gerne zur Verfügung.

Welche Pfarrdienstverhältnisse gibt es?

Ihre Landeskirche beruft Sie nach Ihrer Ordination in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, einem Beamtenverhältnis ähnlich. Darüber erhalten sie eine Urkunde, keinen Dienstvertrag. Auch Ihre Rechte und Pflichten sind in Ihrem Dienst nicht durch einen Vertrag geregelt, sondern durch das Pfarrdienstgesetz der EKD, ergänzt durch die Ausführungsbestimmungen Ihrer Landeskirche. Abgesehen von den für den Pfarrberuf typischen besonderen Pflichten und Rechten enthalten diese Vorschriften die auch für Beamte üblicherweise geltenden Regelungen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Landeskirchen mit Pfarrerinnen und Pfarrern Dienstverträge abschließen, etwa wenn beim Eintritt in den Pfarrdienst das Alter oder der Gesundheitszustand die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht zulassen; mit dem Abschluss des Dienstvertrages wird ein privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis zwischen der Kirche und der Pfarrerin oder dem Pfarrer begründet.

Was unterscheidet öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse?

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist schon seit langer Zeit aus guten Gründen das bewährte Leitdienstverhältnis für den Pfarrdienst: es entspricht dem durch die Ordination verliehenen Auftrag der freien und unabhängigen Verkündigung des Evangeliums sowie der besonderen kirchlichen Verantwortung im Pfarramt am besten. Das ist allgemein anerkannt. Es ist ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis mit gegenseitigen Pflichten und Rechten für Kirche und Pfarrerin oder Pfarrer. Es wird auf Lebenszeit begründet und kann nur nach engen gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Pfarrdienstrechts oder durch ein Disziplinarverfahren beendet werden.

Das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis wird nicht auf Lebenszeit angelegt, sondern es endet in der Regel mit dem Renteneintritt, wenn es nicht bereits vorher gekündigt wird, wobei beide

Dienstvertragsparteien Kündigungsfristen einzuhalten haben und die Kirche als Arbeitgeberin nur mit besonderen Kündigungsgründen kündigen kann.

Die kirchlichen Dienstverhältnisse sind aus dem Geltungsbereich des staatlichen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts weitgehend ausgenommen. Die Kirchen haben damit die Möglichkeit, ihr Dienstrecht zu gestalten, ohne auf die Anforderungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Arbeitszeit, Mitbestimmungsrechte, Arbeitsschutz, Streikrecht, Tarifverträge) Rücksicht nehmen zu müssen. Der Inhalt des Pfarrdienstes kann ohne Zustimmung der Pfarrschaft und ihrer Interessenvertretung einseitig durch Kirchengesetze festgelegt werden. So hat die EKD-Synode die Rechte und Pflichten im Pfarrdienst durch das Pfarrdienstgesetz geregelt, und zwar nicht nur für das öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnis, sondern auch für das privatrechtliche. In einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten daher für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wesentlichen dieselben beruflichen Rechte und Pflichten, sofern sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Das ist hauptsächlich bei den finanziellen Rahmenbedingungen der Fall:

Privatrechtlich beschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Vergütung als Arbeitslohn nach den für kirchliche Angestellte geltenden Tarifverträgen. Dagegen gewähren die Kirchen ihren in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern für diese selbst und deren Familien eine Alimentation nach den für Beamte geltenden Besoldungstabellen und außerdem Beihilfen zu den Krankheitskosten. Bei Beendigung des aktiven Dienstes erhalten in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Deutsche Rentenversicherung eine Altersrente, die aufgrund des über die gesamte Arbeitszeit erlangten Durchschnittsverdienstes berechnet wird, sowie in der Regel eine kirchliche Zusatzrente durch eine Zusatzversorgungskasse.

Dagegen beziehen Pfarrerinnen und Pfarrer in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in ihrem Ruhestand von ihrer Kirche ein Ruhegehalt, das ausgehend vom letzten Gehalt und der Anzahl der im Dienst verbrachten Jahre errechnet wird, wobei für jedes Dienstjahr knapp 1,8 % des zuletzt bezogenen Monatsgehalts berücksichtigt werden; die Beihilfeberechtigung besteht im Ruhestand weiter.

Sind öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse günstiger?

Finanziell sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer bessergestellt. Besoldung und Ruhegehalt sowie Beihilfeleistungen sind heutzutage in öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnissen deutlich höher als Vergütung und Renten in privatrechtlichen. Deswegen zahlen einige wenige Landeskirchen ihren Pfarrerinnen und Pfarrern in privatrechtlichen Dienstverhältnissen monatlich Vergütungen in Höhe der nach den Beamtenbesoldungstabellen zustehenden Beträge zuzüglich einer Zulage, um die Differenz zwischen Angestelltenvergütung und beamtenrechtlicher Besoldung auszugleichen. Auch in diesen Fällen ist aktuell allerdings die später zu erwartende Altersrente in der Regel niedriger als das Ruhegehalt. Die von der staatlichen Politik abhängige allgemeine Rentenentwicklung führt absehbar zu keiner anderen Einschätzung.

Das öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnis bietet im Übrigen eine gute Flexibilität für die eigene Berufs- und Lebensplanung. So sind z.B. durch Beurlaubungen oder Versetzungen vorübergehende oder dauerhafte Wechsel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zwischen den Landeskirchen problemlos möglich, ebenso zeitweise Wechsel in ein Angestelltenverhältnis – u.a. im kirchlichen und diakonischen Bereich. Daneben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer aus familiären Gründen oder im Eigeninteresse beurlauben lassen oder Teildienst leisten. Bei Beurlaubungen und Teildienst bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bestehen, während bei der Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses kein Anspruch auf eine spätere Rückkehr in ein Pfarrdienstverhältnis besteht.

Im Übrigen hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis jederzeit das Recht, einen Antrag auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis zu stellen; diesem Antrag muss die Kirche entsprechen und eine Nachversicherung in der staatlichen Rentenversicherung durchführen.

Sollte man sich freiwillig auf ein privatrechtliches Dienstverhältnis einlassen?

Derzeit wird in der EKD und in mehreren Landeskirchen die Möglichkeit einer grundsätzlichen Privatisierung des Pfarrdienstverhältnisses geprüft; Ziel ist, künftig Pfarrerinnen und Pfarrer nur noch in privatrechtlichen Dienstverhältnissen anzustellen. Konkrete Planungen sind öffentlich noch nicht bekannt. Die Gründe für diese Reformüberlegungen liegen darin, dass öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gegenüber privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen für die Kirchen als teurer gelten, da sie auf Lebenszeit begründet werden und für die Kirchen mit einer lebenslangen Alimentationspflicht (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) verbunden sind. Das schränkt aus Sicht der Kirchen nicht nur die künftige Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit ein, sondern führt zu langfristigen finanziellen Verpflichtungen, die im Sinne der Generationengerechtigkeit nicht verantwortbar erscheinen. Zudem befinden sich alle Landeskirchen aufgrund geänderter und sich weiter ändernder finanzieller Rahmenbedingungen (Kirchenmitgliederverlust und Reduzierung der Kirchensteuereinnahmen) in Haushaltskonsolidierungsprozessen.

So verständlich die Gründe für die Bestrebungen der Kirchen nach Privatisierung ihrer Pfarrdienstverhältnisse sein mögen, so stellen wir als Interessenvertretung unserer Pfarrerinnen und Pfarrer fest, dass öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnisse aus den dargestellten Gründen deutlich attraktiver sind als privatrechtliche. Wir raten daher davon ab, auf etwaige Angebote der Landeskirchen einzugehen, sich freiwillig in einem privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnis anstellen zu lassen.

Im Namen des Vorstandes
des Verbandes Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.



Eckehard Möller, Vorsitzender